

phen, in welchem sie im Jahre 1831 den Ständen zur Genehmigung vorgelegt worden ist, theils auf die darüber zwischen diesen und der Regierung stattgefundenen Verhandlungen, theils auf den Wortlaut des Paragraphen in der Verfassungsurkunde selbst. In dem Entwurfe lautete der Paragraph (als §. 29) folgendermaßen:

„Jedem Landesbewohner wird völlige Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt, in so fern er nicht durch die Ausübung des letztern ein Gesetz verlegt oder sich einer allgemeinen Obliegenheit entzieht.“

Daß in dieser Bestimmung mehr gelegen sei, als die bloße Gewährung der einfachen Glaubens- und Gewissensfreiheit, möchte füglich nicht zu bezweifeln sein. Denn in so fern der Einzelne seinen religiösen Glauben und seine Ueberzeugung in sich trägt, ohne sie in die Außenwelt treten zu lassen, sind sie des Schutzes von Seiten des Staates weder fähig noch bedürftig. Der letztere kann nur das schützen, was sich ihm in äußern Erscheinungen darstellt. Der Gedanke ist über und außer seinem Bereiche.

Dazu kommt, daß die zu gestattende Gewissensfreiheit daselbst, wie in dem §. 32 der Verfassungsurkunde, als eine völlige bezeichnet worden ist. Durch dieses Eigenschaftswort wird als Gegensatz der zu gestattenden Gewissensfreiheit eine „beschränkte“ Gewissensfreiheit anerkannt, über welche der staatliche Schutz hinausgehen soll. Eine beschränktere Gewissensfreiheit aber, als die, welche bloß den Gedanken freigiebt, kann es nicht geben.

Weiter will dieser §. 29 auch eine Ausübung des Glaubens gewähren und diese nur in so weit beschränken, als durch eine solche Ausübung ein Gesetz verlegt wird. Auch diese eben hervorgehobenen Worte führen nothwendig zu der Folgerung, daß die hier gedachte Gewissensfreiheit sich in Handlungen äußern dürfe, da ein Gesetz nur durch äußere Handlungen verletzt werden kann. Und wenn endlich daselbst außerdem jene Ausübung dem Landeseinwohner nur dann noch untersagt wird, wenn er dadurch sich einer allgemeinen Obliegenheit entzieht, so folgt daraus, daß nach jenem §. 29 ein Jeder alle äußern Handlungen, in welchen er nach seinem Glauben Gott verehrt, unbeschränkt so lange auszuüben befugt sein solle, bis nachgewiesen ist, daß damit entweder die Uebertretung eines ausdrücklichen, positiven Gesetzes, oder die Verabsäumung und Nichterfüllung der ihm überhaupt als Staatsbürger zukommenden Pflichten verbunden ist. Auch die darauf über diesen Paragraphen eingetretenen Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen unterstützen die Ansicht, daß in dem §. 29 mehr, als die einfache Gewissensfreiheit hat zugestanden werden sollen.

Allerdings haben die Stände im Jahre 1831, als ihnen von der hohen Staatsregierung der §. 29 im Entwurfe vorgelegt worden, darauf in beschränkender Maße sich ausgesprochen. Sie haben nämlich unter Bezugnahme auf den §. 52 des Entwurfs der Verfassungsurkunde (jetzt §. 56 der Verfassungsurkunde) wörtlich sich dahin erklärt:

„Der §. 29 sichert jedem Landeseinwohner volle Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens zu. Er steht dem §. 52 gegenüber, welcher nur den im Königreiche aufgenommenen christlichen Confessionen die freie öffentliche Religionsübung zugestehet; es kann sonach hier nur von der Hausandacht die Rede sein und es wird daher, um dies bestimmter auszudrücken, zu den Worten des Paragraphen noch der Zusatz nöthig:

die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, verwehrt werden.“

Allein die hohe Staatsregierung hat damit sich nicht einverstanden erklärt, vielmehr entgegnet: „daß zwischen der in §. 52 des Entwurfs der Verfassungsurkunde zugesicherten freien und öffentlichen Religionsübung und der einfachen Hausandacht noch ein Drittes, der Privatcultus, mitten innen liege, welcher wider die dem §. 29 des Entwurfs zum Grunde liegende Absicht und zugleich unter andern dem entgegen, was zeither den Juden in hiesigen Landen zugestanden, für ausgeschlossen zu achten sein würde, wenn dem gedachten §. 29 der von den getreuen Ständen vorgeschlagene Zusatz als Folgerung beigelegt werden sollte. Die Genehmigung dieses Zusatzes hat daher Bedenken gefunden.“

Es ist daraus zu entnehmen, daß die Regierung auch den in dem §. 56 der Verfassungsurkunde erwähnten Confessionen nicht zugethanen Landesbewohnern den Privatcultus zugestehen wollen, und aus diesem Grunde jenen vorgeschlagenen Zusatz aufzunehmen sich geweigert hat. Auch haben in Folge dessen die Stände diesen Zusatz wieder zurückgenommen, mit der Erklärung, daß selbiger ganz entbehrlich werden würde, wenn der Paragraph so (wie er auch später wirklich in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden ist) gefaßt würde:

„Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder künftig gesetzlich festzustellenden Maße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.“

Werden nun durch solches die Bedenken der Deputation gerechtfertigt, so ist doch dagegen auch nicht zu verkennen, daß das Resultat dieser zwischen Regierung und Ständen ausgetauschten verschiedenen Ansichten, welches in dem §. 32 der Verfassungsurkunde niedergelegt worden, aus diesem völlig klar nicht hervortritt, und zwar um so weniger, da die Ständeversammlung, als sie den früher von ihr vorgeschlagenen Zusatz aufgab, der neuen von ihr gewählten und in der Verfassungsurkunde aufgenommenen Fassung die Erklärung beigelegte:

„es würde durch diese Fassung das Emporkommen neuer Secten, ohne gesetzliche Erlaubniß, verhindert.“

Indessen hat die Deputation auf diesen Gegenstand nicht weiter eingehen mögen, da es sich hier hauptsächlich um einen concreten Fall handelt, für welchen durch Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen ein Interimissicium, unter welchem Ausdruck die Deputation ein provisorisches Gesetz oder eine unter Erwähnung der von den Ständen dazu gegebenen Zustimmung von der hohen Staatsregierung erlassene, Gesetzeskraft habende Verordnung versteht, gegeben werden soll.

Anlangend aber das Verfahren selbst, welches die obersten Staatsbehörden in dieser Angelegenheit bisher ergriffen haben, so geht die Ansicht der Deputation dahin,

„daß hierunter von Seiten der hohen Staatsregierung mindestens zu Gunsten der Deutsch-Katholiken die gesetzlichen Grenzen nicht überschritten worden sind.“

Da nach einer Erklärung des Herrn Staatsministers v. Wietersheim in der ersten Kammer die hohe Staatsregierung auf ein derartiges Bekenntniß von Seiten der Ständeversammlung großen Werth gelegt, „damit das ganze Land überzeugt werde, wie Man in dieser Sache nur verfassungsmäßig gehandelt